

Merkblatt zur EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist nach einigen Beihilferegelungen der EU ausgeschlossen. Auch in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, die in der Förderrichtlinie genannte beihilferechtlich maßgebliche EU-Verordnung, ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Vor Gewährung einer Beihilfe aus einer solchen Beihilferegelung ist somit zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen ist oder nicht.

Die EU hat Kriterien für den Tatbestand „Unternehmen in Schwierigkeiten“ festgelegt. Ein Unternehmen befindet sich demnach in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt ist¹:

- a) Bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder es erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine staatliche Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie² ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU³ ist: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5
 - und
 - das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen von oben c) erfüllt.

¹Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, „UiS-Leitlinien“, ABl. der EU, C 249/1 vom 31.07.2014, sowie VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, ABl. der EU, L 187/1 vom 26.06.2014 und VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. der EU, L 193/1 vom 01.07.2014, letztere jeweils in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. der EU, L 156/1 vom 20.06.2017.

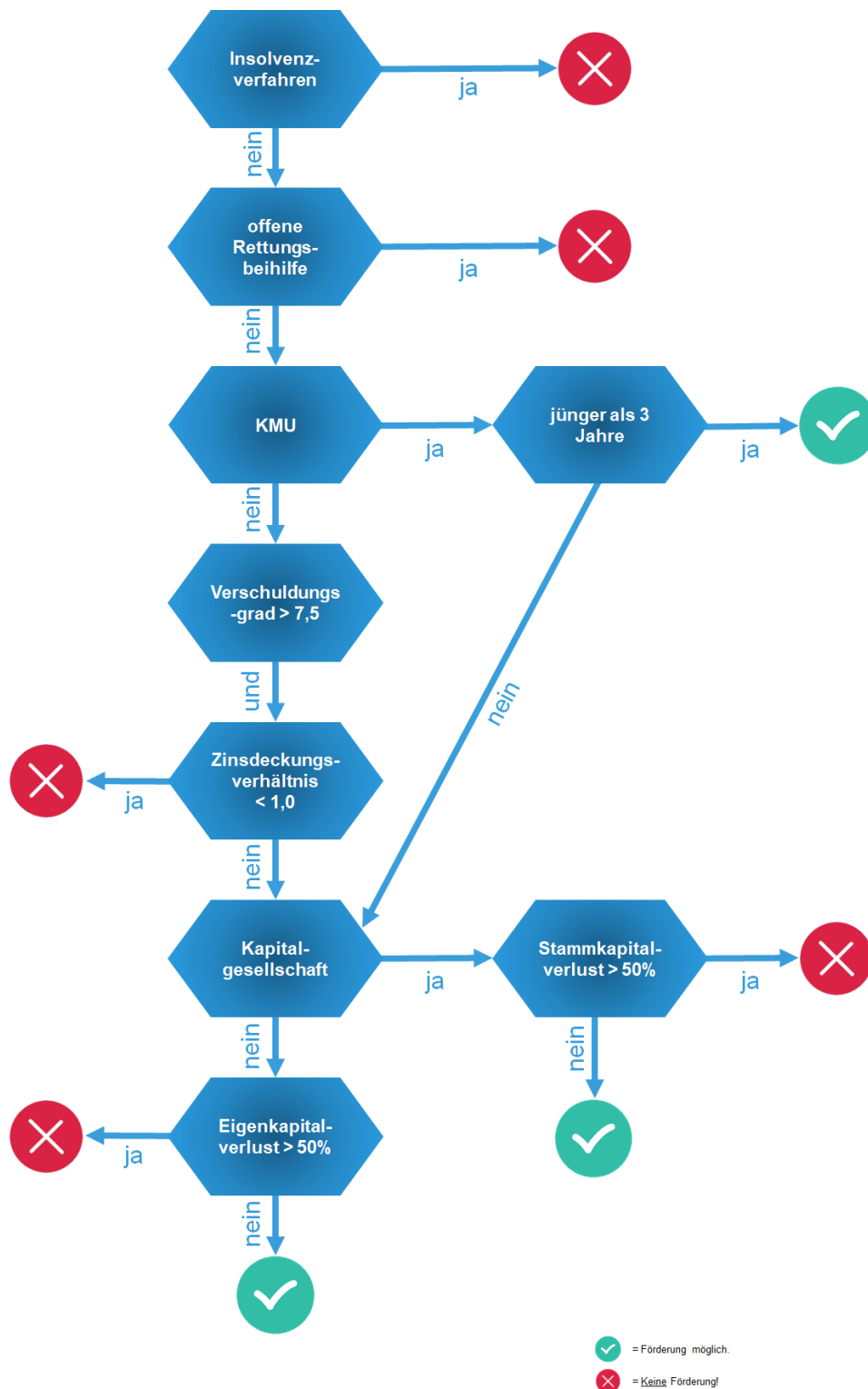
²Die Kommission versteht unter „Garantie“ (auch) Bürgschaften (vgl. Randnummer 55 der UiS-Leitlinien sowie Ziffer 1.1 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU, C 155/10 vom 20.06.2008).

³ Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, siehe Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Merkblatt zur EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Anlage

Prüfschema „Unternehmen in Schwierigkeiten“



Eigenerklärung des Antragstellers

Erforderliche Angaben des Antragstellers bezüglich „Unternehmen in Schwierigkeiten“

1) Angaben zum Unternehmen

Rechtsverbindlicher Name des/der Antragsteller(s)/(in) gemäß Antrag	
Vertretungsberechtigte(r) gemäß HR-Auszug	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	

2) Angaben zu den Kriterien „Unternehmen in Schwierigkeiten“

2.1) Angaben zu den Eigenmitteln

Beschränkt haftende Gesellschaft	
Gezeichnetes Haftungskapital	EUR
Eigenmittel gemäß letztem Jahresabschluss	
Geschäftsjahr vom	bis
	EUR

Unbeschränkt haftende Gesellschaft (gilt nur für Personengesellschaften)	
Eigenmittel gemäß des vorletzten Jahresabschlusses	
Geschäftsjahr vom	bis
	EUR
Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
Geschäftsjahr vom	bis
	EUR

Hat das antragstellende Unternehmen im lfd. Jahr eine Kapitalerhöhung erhalten?

ja , in Höhe von _____
nein

2.2) Insolvenz

Ist das antragstellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt es die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?

ja
nein

Eigenerklärung des Antragstellers

2.3) Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfen

Hat das antragstellende Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

- ja
nein

Hat das antragstellende Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?

- ja
nein

2.4) Zusätzliche Angaben (in EUR) gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss von Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind

	Geschäftsjahr _____	Geschäftsjahr _____
Eigenkapital		
Fremdkapital		
EBITDA		
Zinsaufwand		

3) Abschließende Erklärung

Die EU-Kriterien nach denen sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen. Ich/Wir habe(n) geprüft, ob mindestens eines dieser Kriterien auf unser Unternehmen zutrifft.

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel